

Dipl.-Ing. Klaus Langer, Arnikaweg 5 B in 12357 Berlin; Tel.: (030) 662 5444  
Betroffenenvertreter Grundwasser am „Runden Tisch Grundwassermanagement“ für das Buckower / Rudower  
Blumenviertel und seine angrenzenden Gebiete (BRB) im 20. Jahr der Grundwassernotlage im BRB  
www.grundwassernotlage-berlin.jimdo.com

IHK Berlin  
Umwelt und Energie  
Herrn Hauke Dierks  
Fasanenstr.85 I

10623 Berlin

Berlin, 05.08.2013

Betr.: Konzept für eine Grundwasserkonferenz; hier: Erst das Durchsetzen der bestehenden gesetzlichen  
Grundlagen stellt eine siedlungsverträgliche Grundwasserstandssteuerung in Berlin sicher.  
Heilen statt Zerstören!

Sehr geehrter Herr Dierks,

Sie bereiten eine Grundwasserkonferenz mit ca. 300 Teilnehmern noch für dieses Jahr vor. Die dringend  
notwendige nachhaltige Behebung der fast 20 Jahre (!) währenden Grundwassernotlage in Berlin ist ein  
existentielles Anliegen tausender betroffener Bürgerinnen und Bürger der Metropole Berlin: Gefährdung der  
Standesicherheit ihrer Gebäude (bis hin zur Zerstörung!) und ihrer Gesundheit.  
Die Betroffenen sind nicht die Verursacher der Notlage. Sie konnten mit staatlicher Baugenehmigung bauen,  
nachdem dabei die Standesicherheit ihrer Gebäude geprüft und bescheinigt wurde.  
Sie wurden zu Opfern der desolaten Grundwasserpolitik des Berliner Senats.

### **I. Kurzdarstellung zur Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung in Berlin**

Als von hohen Grundwasserständen im Buckower / Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten  
(BRB) Betroffene stellten wir nach Eintritt der Schadensereignisse im Jahre 1994 fest, dass die Gesetze zur  
Wasserbewirtschaftung (Wasserhaushaltsgesetz, Berliner Wassergesetz) und anscheinend auch das GG in  
keiner Weise siedlungsverträgliche Grundwasserstände (Flurabstand des Grundwassers > 2,50 Meter unter  
Oberkante Gelände) sicherstellen und keine Abhilfe aus der Notlage bringen konnten.

In den Jahren danach erreichten wir in intensiven Gesprächen mit dem damaligen Regierenden Bürgermeister,  
Herrn Eberhard Diepgen, und den damaligen Berliner Abgeordneten von CDU und SPD den gesetzlichen Schutz  
vor siedlungsunverträglichen Grundwasserständen für unsere seit Jahrzehnten in den Einzugsgebieten der  
Berliner Wasserwerke bestehenden Besiedlungen.

Im Januar 1999 beschloss das Berliner Abgeordnetenhaus die Einfügung des § 37 a mit Einzelbegründung zu  
§ 37 a in das Berliner Wassergesetz (BWG). Hierin wurde festgelegt, dass die Trinkwasserversorgung Berlins  
allein durch die Wasserwerke auf dem Gebiet des Landes Berlin zu erfolgen hat. Die Gesamtfördermengen aller  
Berliner Wasserwerke reichten bei der Beschlussfassung des Gesetzes aus, um durch eine Neuaufteilung der  
Fördermengen zugunsten der im Urstromtal fördernden Wasserwerke siedlungsverträgliche Grundwasserstände  
in deren Einzugsgebieten sicherzustellen – das Verbundnetz aller Berliner Wasserwerke untereinander war zu  
diesem Zeitpunkt bereits wiederhergestellt.

In der zum Gesetz gehörenden Einzelbegründung wurde auch vorausschauend bereits festgelegt:  
Eine etwaige, über die normale Trinkwasserversorgung hinaus zur Grundwasserstandssteuerung erforderliche  
Grundwasserförderung müsste das Land Berlin aus dem Landeshaushalt finanzieren.  
Der Trinkwasserverbrauch und damit die Grundwasserförderung sanken dann nach 1999 tatsächlich so weit,  
dass die Fördermengen der im Urstromtal fördernden Wasserwerke eben nicht mehr ausreichten, um  
siedlungsverträgliche Grundwasserstände sicherzustellen. Da musste die Einzelbegründung zu § 37 a BWG  
greifen.

Mit Genehmigung des Berliner Abgeordnetenhauses finanziert das Land Berlin seit ca. 14 Jahren eine  
künstliche, jedoch unzureichende Grundwasserabsenkung (Flurabstand des Grundwassers z. Z.: nur 1,50 Meter  
unter Oberkante Gelände) im BRB (Einzugsgebiet des Wasserwerkes Johannisthal) gem. diesen gesetzlichen  
Vorgaben mit jährlich ca. 778.000,-- €.

Damit existierte ab 1999 neben den Gesetzen zur Wasserbewirtschaftung gleichberechtigt das Gesetz zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung in Berlin: § 37 a BWG mit Einzelbegründung.

Die aus der Einzelbegründung zu § 37 a BWG entwickelte Grundwassersteuerungsverordnung kann keine siedlungsverträglichen Grundwasserstände sicherstellen, weil sie sich allein auf die Grundwasserfördermengen der Wasserwerke stützt.

## II. Das Umsetzungsproblem

Die Senatsumweltverwaltung negierte und ignorierte jedoch weitgehend diese gesetzlichen Grundlagen zu einer siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung in Berlin von Beginn an. Das wurde am Runden Tisch Grundwassermanagement deutlich, als die Senatsumweltverwaltung ihre negative Einstellung dazu kundtat, u. a.:

- Verharmlosung: Kellervernässung, statt Gefährdung der staatlich bescheinigten Standsicherheit und nachhaltiger Zerstörung der Bausubstanzen!
- Verniedlichung: Nur eine Handvoll Betroffener, statt Flutung ganzer Stadtteile!
- Aufbauschung: „Ewigkeitskosten“ für Abhilfemaßnahmen von 4,8 Mrd. € in 50 Jahren, statt tatsächlicher Kosten von 480 Mio. € in 50 Jahren.

Wir haben es hier also mit einem Problem der Umsetzung der Abhilfemaßnahmen entsprechend den vom Berliner Abgeordnetenhaus geschaffenen gesetzlichen Grundlagen (§ 37 a BWG mit Einzelbegründung) durch den Berliner Senat (Senatsumweltverwaltung) zu tun.

## III. Die Voraussetzungen für ein Berlin-weites Grundwassermanagement in der notwendigen Reihenfolge

### 1. Gesetzliche Grundlagen zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung.

Die bereits bestehenden gesetzlichen Grundlagen wurden unter I. beschrieben. Die Schutzgesetze waren und sind grundsätzlich von den Mitgliedern des Berliner Abgeordnetenhauses neben den Gesetzen der Wasserbewirtschaftung zu beschließen.

Dabei war und ist davon auszugehen, dass

- die Bürger/innen nicht die Verursacher der Grundwassernotlage sind und
- das Land Berlin die Kosten für die am Runden Tisch Grundwassermanagement gelisteten Abhilfemaßnahmen von ca. 10 Mio. € / a bei einer Einnahme aus dem Grundwasserentnahmeentgelt und den Gewinnabgaben der BWB, z. B. im Jahr 2011: ca. 190 Mio. € trägt.

- a. Für die Besiedlungen, die seit Jahrzehnten in den Einzugs- und Einflussbereichen der im Berliner Urstromtal das Grundwasser fördernden Wasserwerke bestehen, gilt § 37 a BWG mit Einzelbegründung. Hier wäre mit den Berliner Abgeordneten zu prüfen, inwieweit die in der Einzelbegründung zu § 37 a enthaltenen Bedingungen präzisiert und / oder an den Anfang des § 37 a gestellt werden können.
- b. Für Gebiete außerhalb des Einflussbereiches der Berliner Wasserwerke müssen die gesetzlichen Grundlagen analog zu a. gelten.
- c. Die Siemenswerke sind ein Sonderfall. Inwieweit hier Absprachen zwischen der Siemens AG und dem Senat stattfanden (Kontaminationen auf dem Siemensgelände) lässt sich hier nicht eruieren.
- d. Inwieweit die Instandhaltung von seit Jahrzehnten bestehenden Dränagen auf öffentlichem Straßenland Aufgabe der öffentlichen Hand ist, muss eruiert werden.

### 2. Individuelle Abhilfemaßnahmen aus der jeweiligen Grundwassernotlage entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen entwickeln. Dazu kann der Sachverstand externer Fachleute herangezogen werden.

- a. Für das BRB wurden die erforderlichen Abhilfemaßnahmen am Runden Tisch Grundwassermanagement ermittelt und dargelegt; sie liegen dem Berliner Abgeordnetenhaus vor.
- b. Für Gebiete außerhalb des Einflussbereiches der Berliner Wasserwerke müssen jeweils individuelle Maßnahmen entwickelt werden (siehe Boxhagener Platz).
- c. Die Abhilfemaßnahmen und deren Überwachung auf dem Siemensgelände können u. U. Muster für Gebiete außerhalb des Einfluss- und Einzugsbereiches der Berliner Wasserwerke sein.
- d. Die Instandhaltung / Unterhaltung von Dränagen auf öffentlichem Straßenland wäre von geeigneten Auftragnehmern zu erbringen. Hier sind anscheinend Fehler bei den Baugenehmigungen passiert, so dass Dränagen zum Teil zugeschüttet und überbaut wurden.

### 3. Umsetzen der Abhilfemaßnahmen.

Bisher verweigert die Senatsumweltverwaltung weitgehend die Umsetzung der Abhilfemaßnahmen entsprechend den bereits bestehenden gesetzlichen Grundlagen.

Dazu wird ignoriert, negiert, blockiert, verharmlost, verniedlicht und aufgebauscht (siehe oben!).

Die Verwaltung kann jedoch nicht nach Belieben oder Gutdünken darüber befinden, ob sie die seit 14 Jahren bestehenden Gesetze be- oder missachtet. Das Berliner Abgeordnetenhaus ist hier stark gefordert!

### 4. Aufnahme in die Berliner Verfassung.

Wir schlugen am Runden Tisch Grundwassermanagement aufgrund der allgemeinen und umfassenden Betroffenheit vor, die siedlungsverträgliche Grundwasserstandssteuerung in Berlin zum Schutz der Berliner Bevölkerung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe in die Berliner Verfassung, aufbauend auf § 37 a BWG mit Einzelbegründung, aufzunehmen.

## IV. Fazit

- a. Wir haben große Probleme bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung durch das Land Berlin. Das vom Berliner Abgeordnetenhaus beschlossene Schutzgesetz muss endlich angewandt und in der Praxis umgesetzt werden. Die Berliner Abgeordneten sind stark gefordert!
- b. Die Finanzierung der siedlungsverträglichen Grundwasserstandsteuerung zur dauerhaften Abhilfe aus der flächendeckenden Grundwassernotlage, die von den tausenden Bürger/innen in den betroffenen Stadtteilen nicht verursacht wurde, ist Zweck gerichtet aus den oben unter III. 1. genannten 3-stelligen Millioneneinnahmen des Landes Berlin vorzunehmen.
- c. Die Finanzierung der Grundwasserschäden im Roten Rathaus, im Bundesratsgebäude, im Konzerthaus am Gendarmenmarkt, in der Staatsoper Unter den Linden usw., mit verursacht durch ein mangelhaftes Grundwassermanagement in Berlin (Senatsumweltverwaltung: „Der Anstieg des Grundwassers ist positiv. Wir nähern uns dem höchsten Grundwasserstand aller Zeiten.“), müssen wir Berliner Steuerzahler in hoher, mindestens 2-stelliger Millionenhöhe tragen. Rechnen wir die Schäden an der Infrastruktur hinzu, wozu auch die Trockenhaltung des U-Bahnnetzes gehört, kommen wir schnell auf 3-stellige Millionenbeträge.
- d. Ein Gedanke zum Schluss: Nach Presseberichten bekommen die Senatsverwaltungen, u. a. auch die SenStadtUm, personelle Probleme durch das Ausscheiden älterer Mitarbeiter. Sinnvoll könnte es sein, das vorhandene Know-how bei den BWB zu nutzen und die siedlungsverträgliche Grundwasserstandsteuerung in deren Hände zu legen. Dadurch könnte auch die Personalsituation bei der Senatsverwaltung entspannt werden.

## Heilen statt Zerstören!

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Langer